



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 09/09
Anlage

Freiburg i. Br., 27.11.2009

Unser Zeichen: 610-15.3

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 11.12.2009

TOP 12 (öffentlich) Änderung der Entschädigungssatzung

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag des Hauptausschusses

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungen der Satzung (siehe Anlage) über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein mit Wirkung vom 01.01.2010.

Anlage

2. Anlass

Der Ältestenrat des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein hat sich am 16.11.2009 einstimmig für die Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein ausgesprochen. Der Hauptausschuss hat das Thema in nichtöffentlicher Sitzung am 26.11.2009 vorberaten.

Die Entschädigungssatzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein wurde letztmalig mit Wirkung vom 01.01.2002 anlässlich der Umstellung von DM auf Euro geändert. Dabei wurden die Entschädigungssätze lediglich marginal auf den nächstgelegenen 5-Euro-Betrag erhöht. Davor wurden die Entschädigungssätze letztmalig 1980 um durchschnittlich 7,84% angehoben.

Auf der Basis einer dem Ältestenrat vorliegenden Zusammenstellung „Sitzungsgeldentschädigung der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsitzenden der Regionalverbände in Baden- Württemberg“ regt der Ältestenrat nachstehende Änderungen an, die der Hauptausschuss in der Sitzung am 26.11.2009 als Empfehlung an die Verbandsversammlung beschlossen hat:

1. Änderung:

| Bisher: | Neu: |
|--|---|
| §1 Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien einen pauschalen Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 4 Stunden = 45 Euro; 4 bis 6 Stunden = 55 Euro; über 6 Stunden = 65 Euro. | §1 Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bis zu 6 Stunden = 65 Euro ; über 6 Stunden = 75 Euro . |

Begründung:

Ein zweistufiges System ist sinnvoll, da im Regelfall mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden, diese in der Summe der Sitzungszeit addiert werden und zusammen mit der Wegezeit (pauschaliert 2 Stunden) und den üblicherweise vorangehenden Fraktionssitzungen im Regelfall die 4 Stunden-Grenze überschreiten. Eine maßvolle Anhebung der Entschädigungssätze ist gerechtfertigt vor dem Hintergrund, dass viele Regionalverbände in Baden-Württemberg zusätzliche Verdienstauffallzeiten vergüten. Hiervon wird aus verwaltungstechnischen Gründen abgesehen und statt dessen der pauschale Ersatz des Auslagen- und Verdienstauffalls erhöht.

2. Änderung:

| Bisher: | Neu: |
|---|---|
| §2 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus a) einem monatlichen Pauschalbetrag von 260 € | §2 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende erhält a) einem monatlichen Pauschalbetrag von 400 € |

Begründung:

Die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden haben insbesondere in der politischen Außendarstellung stark zugenommen. Im baden-württembergischen Vergleich belegt die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein derzeit zusammen mit einem weiteren Regionalverband den letzten Platz. Der vorgeschlagene Betrag würde verglichen mit den Aufwandsentschädigungen der anderen baden-württembergischen Regionalverbände deutlich unter dem höchsten Betrag von 614 € liegen.

3. Änderung:

| Bisher: | Neu: |
|-----------------------|---|
| Bisher keine Regelung | § 3 (neu) Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € Daneben wird Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 1 gewährt. Der bisherige § 3 wird § 4 |

Begründung:

Ebenfalls begründet ist die Einführung einer gesonderten Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden aufgrund des höheren Aufwands. Zahlreiche andere Regionalverbände in Baden- Württemberg gewähren ihren Fraktionsvorsitzenden ebenfalls eine gesonderte Aufwandsentschädigung.

Außerdem schlägt die Verbandsgeschäftsstelle vor, folgenden veralteten Passus in § 1 Abs. 4 vollständig zu streichen:

4. Änderung:

| Bisher: | Neu: |
|--|--|
| § 1 (4) Bei Dienstgeschäften, die mehr als einen vollen Kalendertag beanspruchen und bei einer Tätigkeit außerhalb des Verbandsbereiches wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Reisekostenstufe C geltenden Vorschriften gewährt. | Bisheriger § 1 (5) wird §1 (4), bisheriger § 1 (6) wird § 1 (5) |

Begründung:

Diese Regelung kann de facto nicht mehr angewendet werden, da seit 21.07.1997 (GBl. S. 316) im maßgeblichen Landesreisekostengesetz (LRKG) auf die Differenzierung der pauschalen Entschädigungssätze nach Reisekostenstufen verzichtet wurde. Die ganztägigen Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebiets sind darüber hinaus eher selten und werden durch begleitende Maßnahmen so organisiert, dass im Regelfall nach geltendem Landesreisekostenrecht Abzüge aufgrund der unentgeltlich gewährten Verpflegung gegengerechnet werden müssten. Die Verbandsgeschäftsstelle empfiehlt daher, auf den Passus zu verzichten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus der Änderung 1 ergebenden Mehrkosten können nicht genauer beziffert werden, da sie abhängig sind von der Anzahl der jährlichen Sitzungen und Veranstaltungen, deren Dauer sowie der Teilnahme der Verbandsmitglieder. Die Mehrkosten für den Änderungsvorschlag 2 belaufen sich auf 1.680 € und für Änderungsvorschlag 3 auf 9.000 € p.a. Im Haushalt 2010 sind 45.000 € für ehrenamtliche Tätigkeit unter Haushaltsstelle 1.6100.400000 eingestellt, nachdem 2009 aufgrund der Konstituierung der Verbandsversammlung 50.000 € im Haushalt veranschlagt wurden. Eine Aufstockung des Betrages für 2010 ist nicht erforderlich.

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder
der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und
des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein
in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert am 15.02.2001

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat die Verbandsversammlung am 11. Dezember 2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

- (1) Der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte pauschalierte Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von „bis zu 4 Stunden = 45 €“ entfällt. Die Formulierung „4 bis 6 Stunden“ wird ersetzt durch „bis zu 6 Stunden“. Der Betrag von „55 €“ wird durch „65 €“ und der Betrag von „65 €“ durch „75 €“ ersetzt.
- (2) § 1 Abs. 4 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 werden §§ 1 Abs. 4 und Abs. 5.
- (3) Der Betrag nach § 2 Abs. 1a) von „260 €“ wird durch „400 €“ ersetzt.
- (4) § 3 wird wie folgt neu gefasst:
Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €. Daneben wird Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 1 gewährt.
- (5) Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Freiburg, den 11.12.2009

(Otto Neideck)
Verbandsvorsitzender

(Dr. Dieter Karlin)
Verbandsdirektor